

Az.: IV/6-173-Bergt-Opf 2/79

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kieselwiesen" in der Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 31. 08. 1984, Nr. 820-8632.00-33/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das in der Gemeinde Bergtheim, Flurlage "Kieselwiesen", Gemarkung Opferbaum, gelegene Feuchtgebiet wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,817 ha und erhält die Bezeichnung "Kieselwiesen".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Feuchtgebiet im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere wegen der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt, zu schützen.

Die Feuchtstelle ist insbesondere ein wichtiges Laichgebiet für die einheimische Lurche.

Die Bodenvegetation ist geprägt von seltenen, feuchteliebenden Pflanzen.

Der Erlaß dieser Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushalts erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengehalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
 4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
8. Sachen zu lagern,
9. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
10. zu zelten oder zu lagern,
11. Feuer zu machen,
12. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

— Ausgenommen von der Verboten sind —

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. nach vorheriger Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde die plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes),
6. die bisher übliche extensive landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der vorhandenen Wiesenparzellen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 601, 602, 603, 604.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

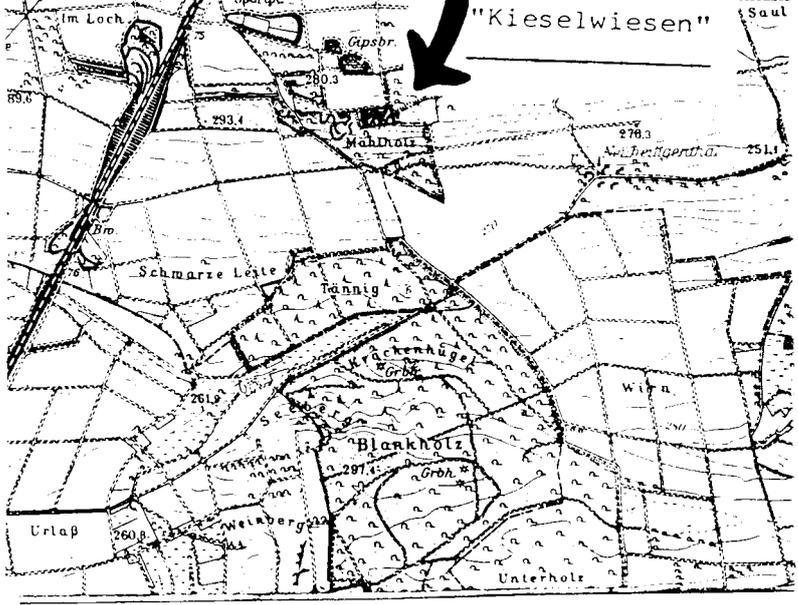
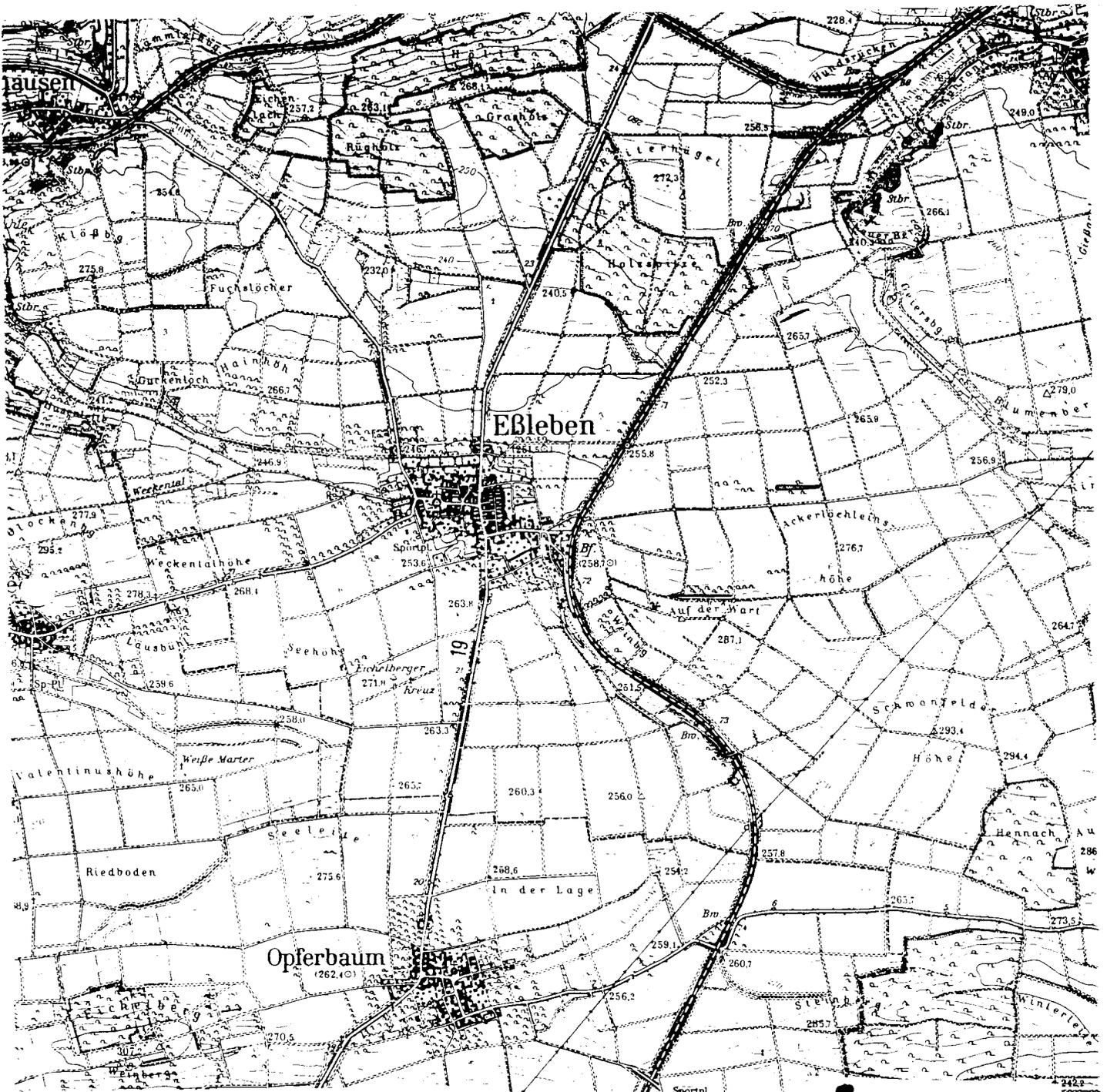
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

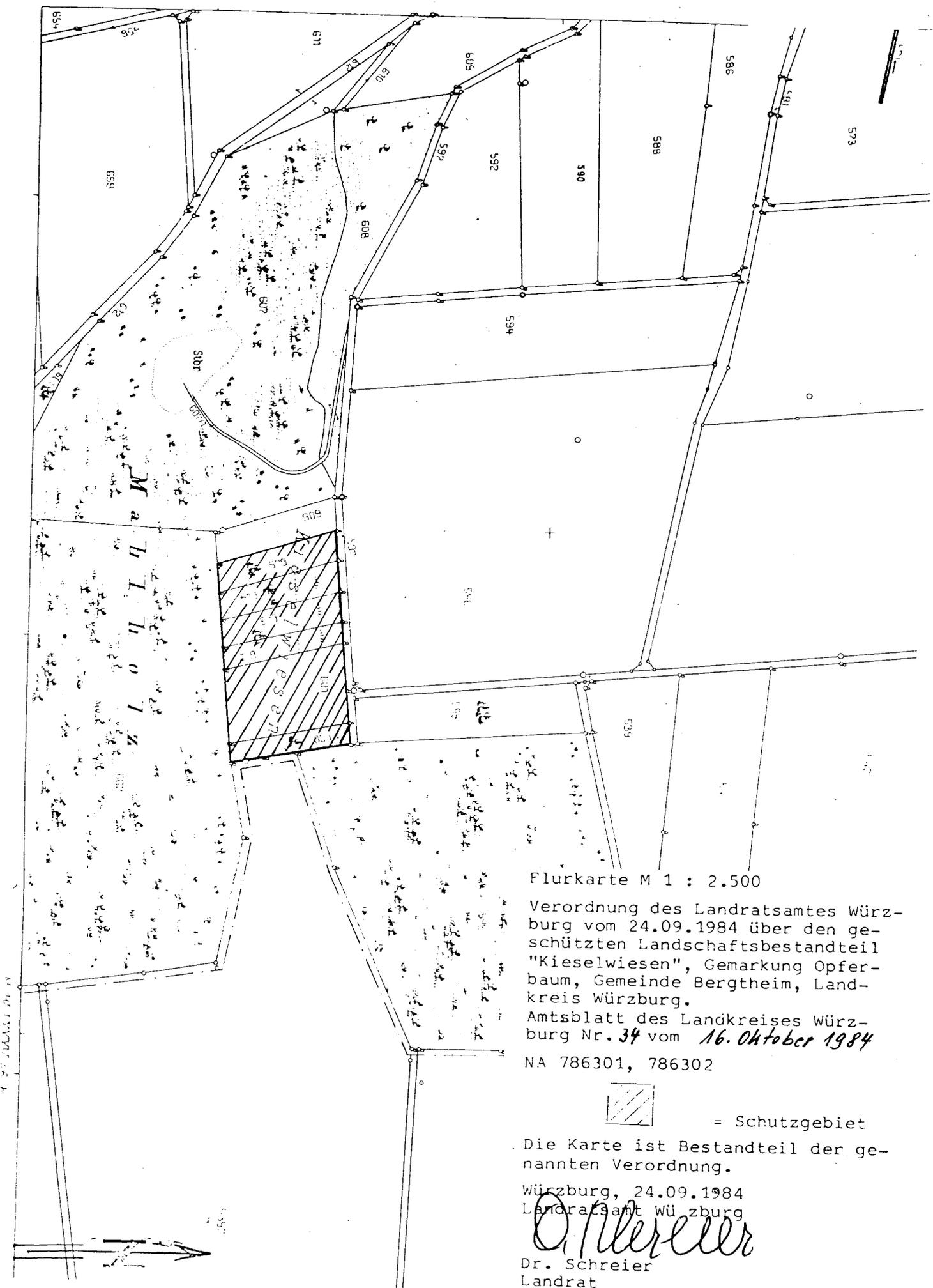
Würzburg, den 24. 09. 1984
Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier
Landrat



Topographische Karte M 1:25.000
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kieselwiesen", Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg.
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984
 NA 786301, 786302

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
 Würzburg, 24.09.1984
 Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier
 Dr. Schreier
 Landrat



Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kieselwiesen", Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom *16. Oktober 1984*

NA 786301, 786302



= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 24.09.1984
Landratsamt Würzburg

O. Schreier
Dr. Schreier
Landrat